

Bundestagswahl am 24. September 2017



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit



Im Herbst 2017 endet die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Das Volk, von dem gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes „alle Staatsgewalt“ ausgeht, ist aufgerufen, den neuen, 19. Deutschen Bundestag zu wählen. Die Zusammensetzung des Parlaments entscheidet über die Frage, welche Parteien die neue Bundesregierung bilden und welche Person an deren Spitze das Amt des Bundeskanzlers ausfüllt.

Wahlrechtsgrundsätze

Artikel 38 des Grundgesetzes bestimmt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl“ gewählt werden. Diese fünf Anforderungen an die Gestaltung der Wahl werden als *Wahlrechtsgrundsätze* bezeichnet. Was bedeuten diese im Einzelnen?

Die Allgemeinheit der Wahl: Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger*, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Keine Gruppe darf aus sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Wahl ausgeschlossen werden.

.....

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Blick in den Plenarsaal des Deutschen Bundestags am 22. März 2017

Foto: sz-photo/Fotograf: Metodi Popow

Neben der Begrenzung durch die Staatsangehörigkeit und das Mindestalter ist die Allgemeinheit der Wahl nur durch wenige spezielle Ausschlussgründe eingeschränkt: Anordnung einer Betreuung für alle Angelegenheiten, Aberkennung des Wahlrechts aufgrund schwerer Straftaten. Menschen, denen die Stimmabgabe im Wahllokal am Wahltag nicht möglich ist, können durch Briefwahl dennoch ihr Wahlrecht wahrnehmen.

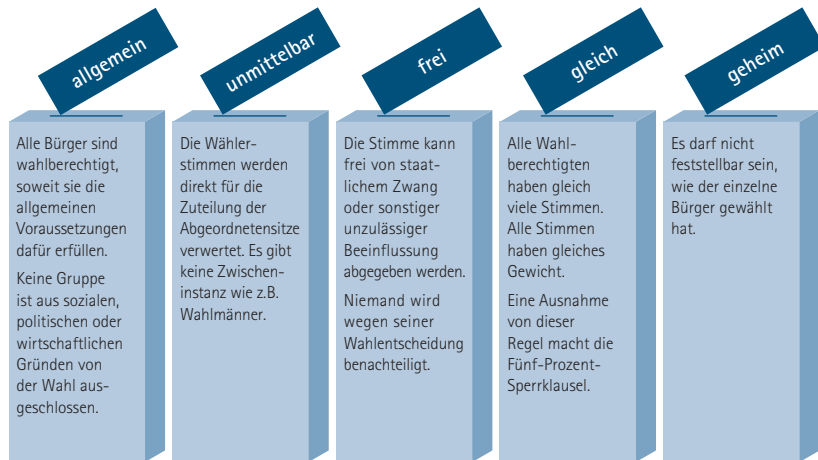
Die Unmittelbarkeit der Wahl: Die Wähler wählen die Abgeordneten direkt bzw. über Parteilisten. Ihre Stimmen werden also unmittelbar in Abgeordnetenmandate übersetzt. Im Unterschied dazu sind etwa bei der Wahl des US-Präsidenten Wahlmänner zwischengeschaltet.

Die Freiheit der Wahl: Die Stimmabgabe muss frei von staatlichem Zwang oder sonstigem unzulässigen Druck sein. Niemand darf wegen seiner Wahlentscheidung benachteiligt werden.

Die Gleichheit der Wahl: Alle Wahlberechtigten haben gleich viele Stimmen (siehe S. 6). Alle Stimmen haben gleiches Gewicht. Eine Abweichung von diesem Prinzip stellt die Fünf-Prozent-Hürde dar (siehe S. 12). Die Parteien und Personen, die zur Wahl antreten, genießen Chancengleichheit.

Das Wahlgeheimnis: Die Wahl muss so durchgeführt werden, dass andere Personen nicht feststellen können, wie man gewählt hat. Um dies zu gewährleisten, werden die Stimmzettel in der Wahlkabine angekreuzt, gefaltet und in Wahlurnen geworfen. Aus demselben Grund ist es auch nicht erlaubt, seinen ausgefüllten Wahlzettel zu fotografieren.

Generell kann jeder volljährige Deutsche (allgemein) ohne zwischengeschaltete Instanz (unmittelbar) und ohne äußeren Druck eine Wahlentscheidung treffen (frei), die das gleiche Gewicht hat wie die jedes Anderen (gleich) und nicht individuell zugeordnet werden kann (geheim).



Grundlegendes zum Wahlsystem

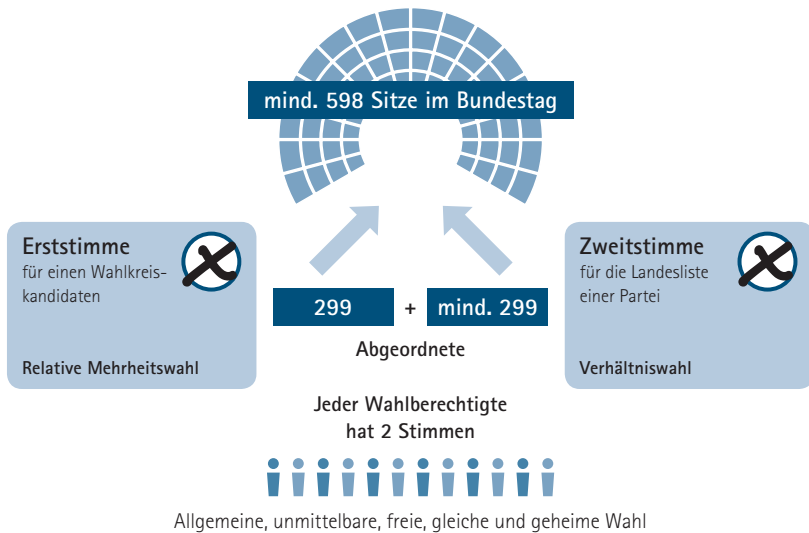
Der Bundestag ist als Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland das wichtigste politische Entscheidungsorgan. Er besteht aus mindestens 598 Abgeordneten. Über die Verteilung der Sitze im Bundestag (*Mandate*) entscheiden die Wähler. Jeder Wähler hat dabei zwei Stimmen:

Mit der *Erststimme* wählen die Bürger in jedem der 299 Wahlkreise aus mehreren Kandidaten aus, wer sie im Bundestag vertreten soll (*Direktmandate*). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (*relative Mehrheitswahl*).

Mit der *Zweitstimme* entscheiden sich die Bürger in den 16 Ländern für eine Partei. Die zur Wahl antretenden Parteien stellen dazu *Landeslisten* auf, auf denen sie die Vertreter, die sie in den Bundestag entsenden möchten, nominieren. Je weiter oben die Kandidaten auf dieser Liste stehen, umso größer ist ihre Chance, ins Parlament einzuziehen. Wie viele der Parteivertreter auf der jeweiligen Landesliste aber tatsächlich ein Mandat erhalten, hängt davon ab, wie viele Stimmen die jeweilige Partei im Verhältnis zu den anderen Parteien bekommt (*Verhältniswahl*).

Es ist möglich, mit der Erststimme einen Kandidaten einer Partei zu wählen und mit der Zweitstimme die Liste einer anderen Partei (*Stimmensplitting*).

Das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland



Das bundesdeutsche Wahlsystem enthält also sowohl Elemente der Mehrheitswahl (Erststimme) als auch der Verhältniswahl (Zweitstimme). Allerdings richtet sich der Anteil der Sitze im Bundestag, den die verschiedenen Parteien bekommen, einzig nach den Zweitstimmen. Denn die Zahl der direkt gewählten Abgeordneten einer Partei wird von der Gesamtzahl der dieser Partei laut Zweitstimmen zustehenden Mandate abgezogen. Erhält eine Partei also beispielsweise 30 Direktmandate und hat sie nach ihrem Zweitstimmenergebnis Anspruch auf 100 Mandate, so entsendet sie auch nur 100 Abgeordnete, und zwar 30 über die gewonnenen Direktmandate und 70 über die Landeslisten. Die Erststimme dient also der Personalisierung. Deshalb bezeichnet man dieses Wahlsystem als *personalisiertes Verhältniswahlsystem*. Die Wähler können so direkt Einfluss auf die personelle Auswahl der Mandatsträger nehmen. Auch wenn die Bezeichnung anderes nahelegen mag:

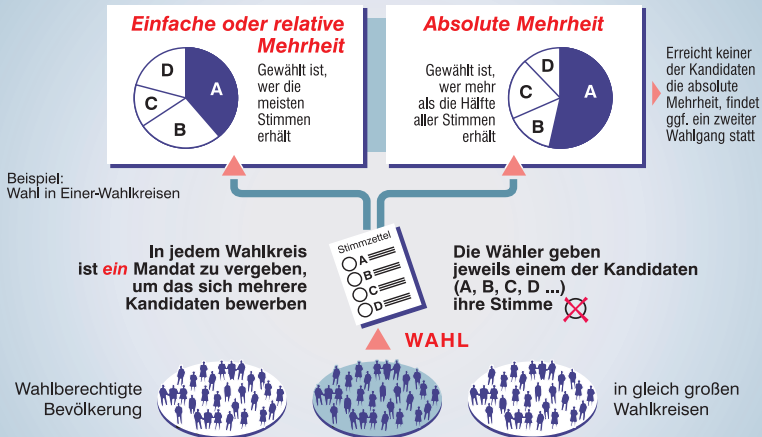
Die Zweitstimme ist die bei weitem wichtigere!

Bei einem **Verhältniswahlssystem** entspricht die Zahl der Abgeordneten, die eine Partei in das Parlament entsenden kann, dem verhältnismäßigen Anteil der Stimmen, die die Partei bei der Wahl erzielt. Dieses System bietet den Vorteil, dass im Parlament jede politische Richtung gemäß dem Anteil ihrer Unterstützung durch ihre Wähler vertreten ist.

Bei einem **Mehrheitswahlssystem** hingegen konkurrieren einzelne Kandidaten aus den verschiedenen Parteien in Wahlkreisen miteinander. Die Zahl der Wahlkreise entspricht der Gesamtzahl der Abgeordneten im Parlament. Der Kandidat mit den meisten Stimmen zieht als Repräsentant seines Wahlkreises in das Parlament ein. Mit diesem System werden in der Regel stabile Regierungsmehrheiten erreicht, allerdings bleibt ein Teil des Wählerwillens unberücksichtigt, da die Stimmen für die nicht gewählten Kandidaten verfallen.

Quelle: Fritz Blumöhr/Emil Hübner/Alois Maichel: Die politische Ordnung in Deutschland, hg. v. der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, 13. Aufl., 2011, S.105 ff.

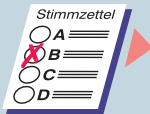
Wahlsysteme: Mehrheitswahl



Wahlsysteme: Verhältniswahl

Beispiel: Listenwahl

Wahl in großen
Wahlkreisen,
in denen mehrere
Mandate zu
vergeben sind



A
1 _____
2 _____
3 _____
4 _____
5 _____

29 %

B
1 _____
2 _____
3 _____
4 _____
5 _____

11 %

C
1 _____
2 _____
3 _____
4 _____
5 _____

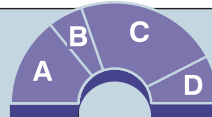
44 %

D
1 _____
2 _____
3 _____
4 _____
5 _____

16 %

Umrechnung der Stimmen in Mandate
Zuteilung der Mandate an die Listenbewerber

Sitzverteilung entspricht
annähernd dem Stimmenanteil



Kandidatenlisten
der Parteien

Die Wählerinnen und Wähler
entscheiden sich mit ihrer Stimme
für die Liste einer Partei

ZAHLENBILDER



Die Fünf-Prozent-Sperrklausel

Damit nicht zu viele kleine Parteien ins Parlament einziehen, werden bei der Verteilung der Mandate nur diejenigen Parteien berücksichtigt, die bundesweit mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten haben (*Fünf-Prozent-Hürde*). Erringt eine Partei aber mindestens drei Direktmandate, so gilt die Fünf-Prozent-Hürde für sie nicht (*Grundmandatsklausel*). D.h. die Partei erhält so viele Mandate, wie ihr prozentual gesehen zustehen, auch wenn sie eben nicht die Fünf-Prozent-Hürde überwindet. Die Anzahl der Direktmandate wird wiederum von der Gesamtzahl der der Partei zustehenden Mandate abgezogen. Scheitert eine Partei an der Fünf-Prozent-Hürde und erhält nur ein oder zwei Direktmandate, so ist sie im Bundestag ausschließlich mit ihren direkt gewählten Abgeordneten vertreten.

Zersplitterung des Parteiensystems in der Weimarer Republik

Die Einführung der Fünf-Prozent-Hürde in der Bundesrepublik im Jahre 1953 geht unter anderem auf die Erfahrungen aus der Zeit der *Weimarer Republik (1919–1933)* zurück, deren Verfassung eine solche Sperrklausel für Parteien nicht vorsah. Die Folge des uneingeschränkten Verhältniswahlrechts war eine Zersplitterung der Parteienlandschaft; so waren zeitweise bis zu 30 Parteien im Reichstag vertreten. Dies erschwerte eine Mehrheitsbildung im Parlament und damit auch die Regierungsbildung. In der Folge wurde die politische Handlungsfähigkeit erheblich eingeschränkt, was neben anderen Faktoren in den letzten Jahren der ersten deutschen Republik zu ihrer Aushöhlung beitrug.

Überhangmandate und Ausgleich durch Erhöhung der Gesamtsitzzahl

In der Regel sind in einem Land für eine Partei weniger Direktkandidaten erfolgreich, als der Partei Mandate gemäß Zweitstimmenanteil in diesem Land zustehen. In diesem Fall werden die übrigen Sitze der Partei über ihre Landesliste besetzt (s.o.). Gewinnt eine Partei in einem Land hingegen mehr Mandate direkt, als sie angesichts ihres Zweitstimmenanteils in diesem Land beanspruchen könnte, entstehen Überhangmandate. Schließlich sollen alle in einem Wahlkreis direkt gewählten Abgeordneten tatsächlich in den Bundestag kommen. Damit durch die Überhangmandate aber nicht die Mehrheitsverhältnisse verzerrt werden, erhalten die anderen Parteien hierfür seit 2013 proportional *Ausgleichsmandate*. Die Mitgliederzahl des Bundestags erhöht sich dann dementsprechend (s. dazu auch S. 14–16).

Zusatzmandate können sich allerdings nicht nur durch Überhangmandate ergeben, sondern auch durch in den einzelnen Ländern unterschiedliche Wahlbeteiligungen und Zweitstimmenanteile, die durch die Fünf-Prozent-Hürde verloren gehen. Vgl. zum besonderen Fall der Bundestagswahl 2013 <http://www.wahlrecht.de/news/2013/2013100901.html> [Stand: 10.06.2017].

Die Verteilung der Sitze

Bevor die endgültige Sitzverteilung erfolgen kann, muss zunächst festgestellt werden, ob bzw. wie viele Überhangmandate entstehen und in welchem Maße der Bundestag gegebenenfalls vergrößert werden muss, um die hieraus entstehenden Verzerrungen zwischen den Sitzanteilen der einzelnen Parteien auszugleichen (Ausgleichsmandate s. S.13).

Diese **Erste Stufe** der Sitzverteilung erfordert fünf Teilschritte:

1. Berechnung der Sitzkontingente für die Länder: Ausgegangen wird zunächst von der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestags. Diese 598 Sitze werden auf die 16 Länder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach den Bevölkerungsanteilen der Länder (ohne Ausländer).

2. Berechnung der Sitzansprüche der Parteien in den Ländern: Aus den Sitzkontingenten der Länder werden die Sitze gemäß Zweitstimmenanteil auf die Landeslisten der zu berücksichtigenden Parteien verteilt. Hierzu wird das sogenannte *Divisor-Verfahren* mit Standardrundung (*Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren*) angewandt (s. Beispielrechnung S. 26 und 27).

3. Feststellung eventueller Überhangmandate: Durch Abgleich der Sitzansprüche der einzelnen Parteien in den Ländern mit der Zahl ihrer erfolgreichen Direktkandidaten in den Wahlkreisen wird ermittelt, ob und bei welchen Parteien Überhangmandate anfallen.

Sitze im Bundestag

Zuteilung der Mandate nach der Wahl 2013



	CDU	CSU	SPD	LINKE	GRÜNE	Gesamt	
Sitze nach Zweitstimmenanteilen in den Ländern	238	56	183	60	61	598	Die im Bundestag regulär zu besetzenden 598 Sitze werden länderspezifisch auf die Parteien* verteilt
+ Überhangmandate	4	-	-	-	-	4	Gewinnt eine Partei mehr Mandate direkt, als ihr nach Zweitstimmen zustehen, darf sie die überzähligen Mandate behalten
= Mindestsitzzahl der Parteien	242	56	183	60	61	602	Die so ermittelte Sitzzahl entspricht aber nicht dem Zweitstimmenanteil der Parteien auf Bundesebene
+ Ausgleichsmandate	13	-	10	4	2	29	Daher wird die Gesamtzahl der Bundestagssitze um Ausgleichsmandate erhöht ...
= Endgültige Zahl der Sitze im Bundestag	255	56	193	64	63	631	... bis die Sitzzahl der Parteien im Bundestag das Verhältnis der Zweitstimmen widerspiegelt

Quelle: Bundeswahlleiter

*Parteien mit bundesweit mindestens 5 % der Zweitstimmen

ZAHLENBILDER



4. Berechnung des Sitzanspruchs auf Bundesebene: Für jede Partei werden ihre Sitzansprüche sowie gegebenenfalls ihre Überhangmandate für alle Länder zusammengerechnet. Es ergibt sich die Gesamtzahl der Sitze, die der Partei im Bundestag zustehen.

5. Erhöhung der Anzahl der Bundestagssitze: Die Zahl der Sitze wird erforderlichenfalls so weit erhöht, bis die Sitzansprüche aller Parteien erfüllt werden können. Die Erste Stufe der Sitzverteilung dient also dazu, festzustellen, wie groß der Bundestag sein muss, um zu garantieren, dass bei der endgültigen Sitzverteilung in keinem Land mehr Überhangmandate anfallen, die die Mehrheitsverhältnisse verzerren, sondern die Sitzanzahl aller Parteien ihrem Zweitstimmenanteil entspricht.

Die **Zweite Stufe** der Sitzverteilung erfolgt dann in drei weiteren Teilschritten:

6. Oberverteilung auf die einzelnen Parteien: Zunächst wird mittels des Divisor-Verfahrens mit Standardrundung (s. S. 26 und 27) die Verteilung der gegebenenfalls erhöhten Gesamtsitzzahl auf die zu berücksichtigenden Parteien festgelegt (*Oberverteilung*).

7. Unterverteilung auf die einzelnen Landeslisten: Dann werden nach demselben Verfahren die Sitze jeder Partei auf ihre einzelnen Landeslisten aufgeteilt (*Unterverteilung*).

8. Besetzung der Sitze mit Abgeordneten: Die Sitze einer Partei in einem Land werden zunächst mit ihren in diesem Land erfolgreichen Direktkandidaten besetzt. Noch freie Sitze werden dann entsprechend der in der Landesliste festgelegten Reihenfolge vergeben.

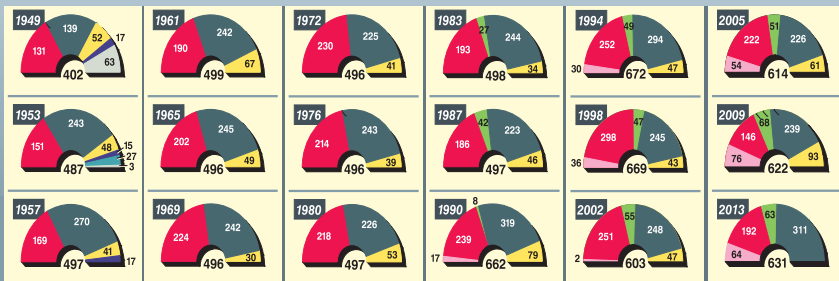
Erste Stufe

- 1. Berechnung der Sitzkontingente für die Länder
- 2. Berechnung der Sitzansprüche der Parteien in den Ländern
- 3. Feststellung eventueller Überhangmandate
- 4. Berechnung des Sitzanspruchs auf Bundesebene
- 5. Erhöhung der Anzahl der Bundestagssitze

Zweite Stufe

- 6. Oberverteilung auf die einzelnen Parteien
- 7. Unterverteilung auf die einzelnen Landeslisten
- 8. Besetzung der Sitze mit Abgeordneten

Sitzverteilung im Bundestag



1949-1987: ohne Berliner Abgeordnete

ZAHLENBILDER



Regieren in Koalitionen

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler sowie den Bundesministern (*Kabinett*). Nur der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt, die anderen Regierungsmitglieder werden auf dessen Vorschlag durch den Bundespräsidenten ernannt oder entlassen. Laut Art. 65 des Grundgesetzes kann der Bundeskanzler die großen Linien der Politik festlegen (*Richtlinienkompetenz*), die die Minister dann innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs selbständig umsetzen (*Ressortprinzip*), während formale Beschlüsse wie Gesetzesinitiativen von allen Regierungsmitgliedern gemeinsam getroffen werden (*Kabinettsprinzip*). Diese drei Prinzipien stehen allerdings nicht nur untereinander in einem Spannungsverhältnis. Vor allem finden sie ihre Grenze darin, dass die Bundesrepublik seit 1949 bis auf kurze Übergangsphasen immer von Koalitionen aus mehreren Parteien regiert wurde.

Die Tatsache, dass der Bundeskanzler in der Praxis auf einen oder mehrere Koalitionspartner angewiesen ist, schmälert seine Vormachtstellung innerhalb der Regierung. So gilt sein Ernennungs- und Entlassungsrecht faktisch nur gegenüber den Ministern seiner eigenen Partei. Mit der Entlassung eines vom Koalitionspartner gestellten Ministers würde er den Fortbestand seiner Koalition riskieren. Auch über die Frage, welche Personen für sie ins Kabinett berufen werden sollen, entscheidet jede Partei selbst. In den Koalitionsverhandlungen und schließlich im *Koalitionsvertrag* wird nicht nur die Aufteilung der einzelnen Ministerposten auf die Parteien beschlossen, sondern vor allem auch detailliert die gemeinsame Politik festgelegt. Dafür sind Kompromisse aller Beteiligten erforderlich.

Aufgaben des Bundestages

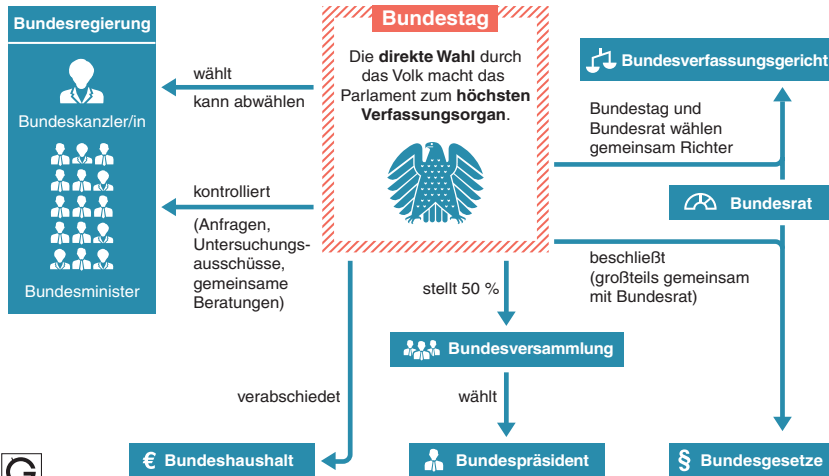
Der Bundestag hat im Wesentlichen vier Funktionen:

Die Wahlfunktion

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein parlamentarisches Regierungssystem. Das heißt, dass die Regierung auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit angewiesen ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird dies dadurch betont, dass der Bundeskanzler vom Bundestag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ins Amt gewählt werden muss. Der Bundestag kann dem Bundeskanzler seine Unterstützung aber auch wieder entziehen und die Regierung stürzen. Dies ist dem Parlament allerdings nur möglich, wenn sich gleichzeitig eine Mehrheit für einen Nachfolger ausspricht. Ein solches *Konstruktives Misstrauensvotum* hat eine stabilisierende Wirkung, weil es verhindert, dass ein Machtvakuum entsteht.

Die Wahl des Bundeskanzlers ist zwar die mit Abstand wichtigste, aber nicht die einzige Wahlentscheidung, die der Bundestag trifft. Er wählt auch den Bundestagspräsidenten, den Wehrbeauftragten, die Hälfte der Bundesverfassungsrichter sowie den Präsidenten des Bundesrechnungshofs. Die Bundestagsabgeordneten stellen zudem die Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung, die regulär alle fünf Jahre zusammentritt, um den Bundespräsidenten zu wählen.

Die Aufgaben des Bundestags



11625

© Globus

Auswahl der wichtigsten Aufgaben

Quelle: Deutscher Bundestag, BpB

Die Gesetzgebungsfunktion

In der Bundesrepublik Deutschland liegt ein Großteil der Gesetzgebungskompetenzen beim Bund (eine wichtige Ausnahme stellt beispielsweise die Kulturhoheit der Länder dar; Bildungspolitik ist Ländersache). Im Durchschnitt berät der Bundestag jährlich über mehr als 200 Gesetzentwürfe, wovon er etwa zwei Drittel verabschiedet. Etwa ein Drittel der Gesetzesvorschläge stammen aus den Reihen der Abgeordneten. Die Mehrzahl wird von der Bundesregierung eingebracht, die hierfür auf den Sachverstand aus den Ministerien zurückgreifen kann. Ein kleinerer Teil der Initiativen geht vom Bundesrat aus (siehe S. 23).

Bei der Gesetzgebung wird im Bundestag arbeitsteilig vorgegangen. Die Beratung und gegebenenfalls Änderung der Gesetzesentwürfe erfolgt nicht im Plenum, sondern in den Fachausschüssen. Diese sind spiegelbildlich zu den Stärkeverhältnissen im Bundestag zusammengesetzt. Weil die Abgeordneten nicht auf jedem Themengebiet Experten sein können, verlassen sie sich in der Regel auf den Sachverstand der Mitglieder ihrer Fraktion im jeweiligen Ausschuss. Die Schlussabstimmungen im Plenum sind daher eher Formsache. Eine Teilnahme aller Abgeordneten ist weder erforderlich noch angesichts einer Vielzahl anderer Sitzungen (Ausschüsse, Fraktionen, Arbeitskreise) und sonstiger Termine (etwa mit Sachverständigen und Journalisten) leistbar. Nur bei ganz zentralen Abstimmungen und knappen Mehrheitsverhältnissen erscheinen alle Abgeordneten im Plenum.

Der Bundestag teilt sich die Gesetzgebungsfunktion mit dem *Bundesrat*, in dem die Regierungen der Länder vertreten sind. Die bevölkerungsmäßig kleineren Länder verfügen dort über drei, die größten über sechs Stimmen. Ein Teil der Gesetze bedarf der Zustimmung des Bundesrats (*Zustimmungsgesetze*). Der Grund dafür ist meist, dass ein Gesetz in die Verwaltungshoheit oder die Finanzen der Länder eingreift. Ist die Zustimmung des Bundesrats nicht nötig, hat dieser nur die Möglichkeit eines Einspruchs, den der Bundestag überstimmen kann (*Einspruchsgesetze*). Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines Gesetzentwurfs zwischen Bundestag und Bundesrat kann oft noch ein Kompromiss im Vermittlungsausschuss gefunden werden. Dieser besteht aus 16 Mitgliedern des Bundestags (entsprechend den Fraktionsstärken) und 16 Vertretern des Bundesrats (einer pro Land). Um das Grundgesetz zu ändern, bedarf es sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

Die Kontrollfunktion

Zur Kontrolle des Regierungshandelns stehen dem Bundestag unter anderem *Anfragen* an die Regierung, *Fragestunden* und *Aktuelle Stunden* zur Verfügung. Auch kann ein Viertel der Abgeordneten einen Untersuchungsausschuss einsetzen oder verlangen, dass das Bundesverfassungsgericht ein bereits verabschiedetes Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft.

Es ist vor allem die Opposition, die sich dieser Kontrollinstrumente bedient. Der hohe Grad an Arbeitsteilung im Bundestag erfordert eine ausgeprägte *Fraktionsdisziplin*. Laut Artikel 38 des Grundgesetzes sind die Bundestagsabgeordneten zwar „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Dies schließt aber nur einen *Fraktionszwang* aus, zu dessen Durchsetzung die Partei- und Fraktionsführungen auch gar nicht die Mittel hätten. Schließlich wählen sie weder die Direktkandidaten für die nächste Wahl aus (das machen die Kreisverbände der Parteien), noch stellen sie die Landeslisten auf (das machen die Landesverbände). Über einen Fraktionsausschluss entscheidet die gesamte Fraktion, über einen Parteiausschluss ein parteiinternes Schiedsgericht.

Die Öffentlichkeitsfunktion

Der Bundestag als Repräsentant des ganzen Volkes soll das „Forum der Nation“ sein. Hierzu dienen die Plenar-Debatten. Deren Ziel liegt darin, die eigenen Positionen zu wichtigen politischen Fragen öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren. In jährlich etwa 60 Plenarsitzungen von durchschnittlich siebeneinhalb Stunden Länge kommt der Bundestag dieser Aufgabe nach. Angesichts der Vielzahl politischer Talkshows im deutschen Fernsehen ist der Bundestag zwar sicherlich nicht mehr das einzige Forum öffentlicher Debatten, wohl aber dasjenige, bei dem die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises demokratisch legitimiert ist und durch den verbindliche Entscheidungen für alle getroffen werden.

Der Bundestag soll jedoch nicht nur nach außen wirken, sondern bei seiner Arbeit auch die Forderungen der Öffentlichkeit berücksichtigen. Diese erreichen die Abgeordneten in Gesprächen im Wahlkreis oder mit Interessenverbänden, über die Presse und in Form von Meinungsumfragen.

Am unmittelbarsten ist das Parlament den Anliegen der Bürger aber im Hinblick auf die jeweils nächste Bundestagswahl ausgesetzt. Dies ist der Augenblick, in dem der demokratische Souverän, der Bürger, alleine das Wort hat. Machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht souveränen Gebrauch!

Anhang

Beispiel für Sitzzuteilung mittels Divisor-Verfahren mit Standardrundung

(Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren)

Zu verteilende Sitze:	100
Zweitstimmen für die A-Partei:	41.600
Zweitstimmen für die B-Partei:	33.800
Zweitstimmen für die C-Partei:	24.600
Zweitstimmen insgesamt	100.000

Zur Berechnung der *vorläufigen Wahlzahl* werden in jedem Land die Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Listen zusammengezählt und durch die Zahl der in dem Land zu verteilenden Mandate geteilt:

$$100.000 : 100 = 1.000$$

Nun werden die Zweitstimmen der einzelnen Parteien durch diese vorläufige Wahlzahl geteilt. Das auf- oder abgerundete Ergebnis ergibt die Anzahl der Sitze für die Partei:

A-Partei: $41.600 : 1.000 = 41,6$, gerundet: 42

B-Partei: $33.800 : 1.000 = 33,8$, gerundet: 34

C-Partei: $24.600 : 1.000 = 24,6$, gerundet: 25

Da in unserem Beispiel mit der vorläufigen Wahlzahl 1.000 insgesamt 101 ($42+34+25$) statt 100 Sitze vergeben werden, muss die vorläufige Wahlzahl (Divisor) vergrößert werden, bis die Verteilung insgesamt 100 Sitze ergibt. Das ist mit der Wahlzahl 1.003 der Fall:

A-Partei: $41.600 : 1.003 \approx 41,476$, gerundet: 41

B-Partei: $33.800 : 1.003 \approx 33,699$, gerundet: 34

C-Partei: $24.600 : 1.003 \approx 24,526$, gerundet: 25

Der A-Partei stehen somit 41, der B-Partei 34 und der C-Partei 25 Sitze zu.

Wenn also insgesamt zu wenig oder zu viele Sitze auf die Parteien verteilt werden, muss die vorläufige Wahlzahl so weit nach unten bzw. nach oben angepasst werden, bis die Verteilung aufgeht.

Impressum

Text: Dr. Volker Best

Redaktion: Dr. Linda Brüggemann, Monika Franz, Uta Löhner, Philipp Rabl

Redaktionsschluss: 10. Juni 2017

Satz: Brandungen GmbH, Petersstraße 46, 04109 Leipzig

Druck: Volkhardt Caruna Medien GmbH & Co. KG, Richterstraße 2, 63916 Amorbach

Titelbild: sz-photo/Fotograf: Metodi Popow

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Praterinsel 2 . 80538 München

landeszentrale@stmbw.bayern.de

www.blz.bayern.de